
**Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Mittweida**
Vom 26.10.2018

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in seiner Sitzung am 25.10.2018 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Name, Wappen, Flagge, Siegel

**§ 1
Name**

(1) Die erste urkundliche Erwähnung Mittweidas stammt aus dem Jahre 1209. Als Stadt wird Mittweida erstmals in einer Urkunde des Markgrafen Heinrich des Erlauchten aus dem Jahre 1286 bezeichnet. Nachdem im Jahr 1398 die niedere Gerichtsbarkeit (Erbgerichte) erworben wurde, konnte Mittweida im Jahr 1423 von Kurfürst Friedrich I. auch die hohe Gerichtsbarkeit erlangen. Damit hatte Mittweida die in Sachsen höchstmögliche Selbständigkeit einer Stadt erreicht.

(2) Die Stadt Mittweida gehört seit 01.08.2008 dem Kreis Mittelsachsen an. Die Stadt Mittweida besteht aus den

- Stadtteilen Innenstadt, Süd-Ost, Süd, West, Nord und den
- Ortsteilen Rößgen, Weißthal, Kockisch, Neudörfchen, Zschöppichen, Ringethal, Falkenhain, Frankenau, Thalheim, Lauenhain, Tanneberg.

(3) Mittweida besitzt den Status einer Großen Kreisstadt gemäß § 3 Abs. 2 SächsGemO. Darüber hinaus kann die Bezeichnung "Hochschulstadt" geführt werden.

**§ 2
Wappen, Banner, Siegel**

(1) Die Stadt Mittweida führt ein Wappen, ein Banner und ein Siegel.

(2) Beschreibung des Wappens: Im abgewandelten dreieckigen Schild (Heroldschild) ist der nach rechts blickende springende markmeißnische Löwe im goldenen Schild dargestellt. Rachen, Zunge und Krallen sind rot; Augen und Zähne sowie die Fellspitzen sind weiß. Die Grundfarbe des Löwen ist schwarz. Die Markgrafen von Meißen (Wettiner) waren bis 1423 die Stadtherren von Mittweida und führten den Löwen als ihr Wappentier.

Der Löwe des Mittweidaer Wappens ist seit 1423 in dem überlieferten Stadtsiegel nachweisbar und durch die Jahrhunderte beibehalten worden. Lediglich wechselte mehrfach die Darstellung der Löwenfigur. Das Stadtwappen wurde nach einem Gutachten des damaligen Hauptstaatsarchives aus dem Jahre 1894 revidiert und im Jahre 1938 erneut bestätigt.

(3) Beschreibung des Banners: Schwarz-Gold mit in der Mitte befindlichem Wappen.

(4) Beschreibung des Siegels: Beinhaltet das Wappen mit folgender Umschrift: Stadt Mittweida

Abschnitt II - Organe der Gemeinde

§ 3 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt III - Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(2) Folgende Aufgaben gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates und können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden:

1. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, des Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO bei leitenden Bediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
4. die Änderung des Gemeindegebietes,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. die Zustimmung zur Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
12. ein Haushaltsstrukturkonzept,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

(3) Der Stadtrat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes (Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida), soweit nicht der Oberbürgermeister, der beschließende Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss/Betriebsausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Stadtrates für den Eigenbetrieb zählen:

Satzungsrecht, Bestellung der Ausschussmitglieder, Übernahme freiwilliger Aufgaben, Verfügung über Gemeindevermögen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Umwandlung der Rechtsform des Unternehmens der Stadt, die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt, Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag.

(4) Der Stadtrat ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 6 bis § 9 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 22.

Abschnitt IV - Ausschüsse des Stadtrates

§ 6

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern
2. der Technische Ausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern
3. der Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss/Betriebsausschuss mit dem Jugendbeirat, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern

(2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, ist nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO zu verfahren. Die Anzahl der Sitze der Wahlvorschläge wird dann nach dem d'Hondt'schen Verfahren bestimmt. Darüber hinaus können zur Beratung von Angelegenheiten sachkundige Einwohner und Sachverständige widerruflich einbezogen werden. Näheres regeln die §§ 44 und 19 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im

Einzelfall. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 /§ 4 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Tourismus, Stadtmarketing sowie Partnerschaftsangelegenheiten,
4. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
5. Verkauf von städtischen Liegenschaften, Erwerb von Liegenschaften, Festlegung und Bewertung von Kaufpreisen und Verkehrserlösen von Liegenschaften, Verpachtung bzw. Vermietung von städtischen Liegenschaften, Erteilung von Wegerechten,
6. Petitionen, soweit Sie auf Grund der Zuständigkeit oder der Bedeutung nicht dem Stadtrat vorbehalten sind oder als Angelegenheit im Rahmen der Verwaltung durch den Bürgermeister oder einen Vertreter beantwortet werden

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9 und der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD, bei Angestellten mit Leitungsfunktion ab der Entgeltgruppe E 10, sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 10,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten und mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
4. den Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt,

-
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro,
 9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
4. Verkehrswesen,
5. Brandschutz sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhöfe und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Marktangelegenheiten,
9. Umweltschutz, Park- und Gartenanlagen, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
10. Wirtschaftsförderung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
3. die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Pflicht zur Stellplatzherstellung,
4. die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss) eigener Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 35.000 Euro bis höchstens 250.000 Euro im Einzelfall.

§ 9

Aufgaben des Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses/Betriebsausschusses mit Jugendbeirat

(1) Die Zuständigkeit des Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses/Betriebsausschusses mit Jugendbeirat umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebssatzung den Betriebsausschuss Aufgabengebiete übertragen hat,
2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Angelegenheiten des Sports,
6. Vereinsangelegenheiten,
7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses/Betriebsausschuss mit Jugendbeirat über:

1. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

§ 10

Beirat

(1) Zur Unterstützung des Stadtrats wird ein ständiger Jugendbeirat gebildet. In dem Jugendbeirat sind Vorberatungen mit Jugendlichen der Mittweidaer Schulen einzubeziehen. Das Ziel ist die Heranführung der Jugendlichen an die demokratische Entscheidungsfindung des Stadtrates, die Aufnahme der Probleme und Vorschläge von Jugendlichen, deren Diskussion und die Problemlösung. Die Beratungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Er ist dem Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses/Betriebsausschuss mit Jugendbeirat angegliedert.

(2) Der Beirat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen bzw. widerruflich gemäß §§ 44 und 19 der SächsGemO berufen.

Abschnitt V – Oberbürgermeister und Stellvertretung

§ 11

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 10 TVöD ohne Leitungsfunktion, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis einschließlich der Entgeltgruppe S 9, Beamtenanwärtern, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat zu erlassenen Richtlinien,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbegrenzter Höhe und mehr als 2 Monaten bis 10.000 Euro,
6. den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
9. die Entscheidung über die Ausführung eigener Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 35.000 im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 2.500 Euro,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis 2.500 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß
 - § 17 Abs. 2 SächsGemO,
 - § 10 Abs. 1 KomWG,
 - § 8 Abs. 3 SächsWahlG
13. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß
 - § 18 Abs. 2 SächsGemO,

-
- § 10 Abs. 1 SächsWahlG,
 - § 10 Abs. 1 BWG,
14. die Entscheidung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO.

§ 13

Beigeordneter/Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister in seinem Geschäftsbereich. Der Geschäftsbereich umfasst Schul-/Kultur-/Sport- und Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten des Eigenbetriebs sowie allg. Verwaltungsangelegenheiten. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Neben dem Beigeordneten bestellt der Stadtrat einen Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach dem Verhältnis der Sitze im Stadtrat. Der Stellvertreter wird nur in Fällen der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Verhinderung des Beigeordneten tätig.

§ 14

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Er erfüllt seine Aufgaben im Nebenamt.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates, der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig zu unterrichten.

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von mindestens 5 v. H. Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich beantragt wird.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern und Wahlberechtigten der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger und Wahlberechtigten der Stadt unterzeichnet sein.

§ 18 Petitionsrecht

(1) Jeder Einwohner hat das Recht gemäß § 12 SächsGemO, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in städtischen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Stadt zu wenden.

(2) Dem Petenten ist eine Antwort bzw. begründeter Bescheid zu erteilen. Die Antwort bzw. der Bescheid ergehen durch den Bürgermeister, bei Entscheidungen durch den Stadtrat oder einen seiner beschließenden Ausschüsse als Mitteilung über den Beschluss und seinen Vollzug.

Abschnitt VII - Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Ortschaft Ringethal/Falkenhain,
- Ortschaft Frankenau/Thalheim,
- Ortschaft Lauenhain/Tanneberg.

Erfolgen weitere Eingemeindungen in die Stadt Mittweida, wird in diesen neuen Ortsteilen ebenfalls die Ortschaftsverfassung wirksam.

(2) Bei Neuwahlen der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortsteilen wird die Zahl der Mitglieder einschließlich des Ortsvorstehers wie folgt festgelegt:

- bis 500 Einwohner 5 Mitglieder
- über 500 Einwohner 7 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung der Stadt Mittweida tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mittweida vom 28.10.2011 außer Kraft.

Mittweida, den 26.10.2018

(Siegel)

Schreiber
Oberbürgermeister